

gravari et praeiudicium sustinere, querelas nobis deposuit: quod ipsum, neque accusatoribus neque testibus legitimis convictum neque sponte confessum neque canonice excommunicatum¹ . . . communione ecclesiastica privaveritis'. Von einer unkanonischen Entsetzung und Exkommunikation spricht aber auch das Schreiben der Bamberger Kleriker (Cod. Udalr. n. 231): 'Possemus equidem latius et subtilius aliquid de modo et ordine excommunicationis faciendae secundum tradicionem sanctorum patrum disse-rere'. Und ebenso will Gebhard über den Grund seiner Exkommunikation im Unklaren sein (Cod. Udalr. n. 233): 'His malis accessit, ut archiepiscopus nescio quo excommunicationis vinculo me publicaret illaqueatum'. Diesen zweiten Punkt meint Schaus noch durch die nach seiner Ansicht mangelhafte Rechtfertigung Adalberts betreffs der Exkommunikation in seinem Briefe an den Papst (Cod. Udalr. n. 234) stützen zu können, indem er sie auf sein schlechtes Gewissen zurückführt. Der Verfasser sieht demnach in dem Rechtfertigungsschreiben Gebhards (Cod. Udalr. n. 233) einen Beschwerdebrief an den Papst und in dem päpstlichen Mandate Cod. Udalr. n. 234. die Folge dieses Schreibens. Nun hat aber schon Bernhardi² darauf aufmerksam gemacht, dass besonders der Schluss von Cod. Udalr. n. 233 kaum den Charakter einer Beschwerde trägt, und dass wir es vermutlich mit einem Rundschreiben an den deutschen Episkopat zu tun haben. Doch sei dem, wie es wolle, jedenfalls sind hiermit die Gründe erschöpft, die der Verfasser für seine These anführt.

Dem stehen nun aber erhebliche Bedenken gegenüber. Schaus setzt sich allerdings nur mit einem einzigen auseinander und, wie mir scheinen möchte, etwas voreingenommen. Er sieht in dem päpstlichen Mandate vom 4. III. 1126 an Adalbert von Mainz (Cod. Udalr. n. 227) keine endgültige Verurteilung Gebhards von Henneberg, sondern lässt dadurch nur 'den Fall der unentschiedenen Sache geschaffen werden'. Das lässt aber der Inhalt des Schreibens nicht zu. Es heisst ausdrücklich: 'Super causa Gebehardi, de quo nos rogavit tua fraternitas, fratrum nostrorum episcoporum et cardinalium consilium requisivimus. Ex eorum ergo deliberatione provisum est, quod in Herbipolensi ecclesia Gebehardus idem non debeat ulterius episcopatus apicem obtinere'. Daraus ergibt sich, dass in

1) Im Text steht 'examinatum'.
S. 111, Anm. 24.

2) Bernhardi, Lothar III.